

## Erläuterungen

zur Zählkarte für Zivilprozesssachen (ohne Familiensachen)  
vor dem Amtsgericht

### I. Allgemeines

1. Über jedes Verfahren, das eine unter Abschnitt J genannte Zivilprozesssache zum Gegenstand hat, wird eine Zählkarte geführt. In der Zählkarte sind auszufüllen:
  - a) beim Eingang der Sache die Kopfangaben A bis EA;
  - b) nach Erledigung des Verfahrens in der Instanz (§ 8 der Anordnung) die übrigen Abschnitte.

Für ein selbstständig beantragtes Prozesskostenhilfverfahren ohne gleichzeitige Einreichung eines Antrages oder einer Klage zur Hauptsache ist ebenfalls eine Zählkarte anzulegen.

Neben den Kopfangaben A bis EA müssen die Abschnitte G bis Q in jeder Zählkarte ausgefüllt sein, sofern nicht Abschnitt F (Abgabe innerhalb des Gerichts) zutrifft.

2. Die Zählkarten sind sorgfältig und genau auszufüllen. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Zählkarten verursachen durch die dadurch notwendigen Rückfragen Mehrarbeit und gefährden die rechtzeitige Erstellung der Statistik. Entstehen bei der Ausfüllung Zweifel, so ist notfalls der Richter zu befragen.
3. a) Die Zählkarten werden ausgefüllt, indem in das neben der zutreffenden Antwort befindliche geschlossene Kästchen ein Kreuz eingetragen wird; bei den offenen Kästchen sind die entsprechenden Ziffern einzutragen. Die in der rechten Hälfte bzw. unter den Signierkästchen stehenden Zahlen dienen der technischen Aufbereitung und sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung. Die einzusetzenden Zahlen und das jeweilige Datum sind mit dem kleinsten Stellenwert im rechten Kästchen beginnend von rechts nach links in die vorgedruckten Kästchen einzutragen; links freibleibende Kästchen sind durch eine Null auszufüllen. Der Tag des Eingangs der Akten beim Gericht: 5. 3. 2000 ist also z.B. wie folgt einzutragen:

0	5	0	3	0	0
Tag		Monat		Jahr	

- b) Sind in offenen Kästchen Zahlen einzutragen und reichen die offenen Kästchen für die Ziffern der Zahl nicht aus, so ist die höchstmögliche Zahl einzutragen.
4. Treffen bei einem mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitt mehrere Angaben zu (z.B. bei teilweiser Zurücknahme der Klage N 8 und Anerkenntnis im Übrigen N 4), so ist nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielsfall also nur N 4). Bei Abschnitten, die mit kleinen

Buchstaben unterteilt sind (Abschnitte H und L), sind dagegen alle zutreffenden Angaben auszufüllen (z.B. also H b und H c, wenn auf der Seite der Beklagten eine Partei ihren (Wohn-)Sitz im EU-Ausland und eine andere im Inland hat).

5. Die einzelnen Positionen sind auch auszufüllen, wenn sie nur für einen von mehreren Ansprüchen, Klägern oder Beklagten zutreffen (z.B. K 1, wenn mindestens einem von mehreren Klägern oder Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist; oder M 3, wenn mindestens einer der Beklagten durch einen Rechtsanwalt vertreten gewesen ist). Treffen für die mehreren Ansprüche oder Beteiligten unterschiedliche Angaben zu, so ist bei mit arabischen Nummern unterteilten Abschnitten gemäß Nummer 4 nur diejenige Position anzukreuzen, die in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (z. B. von K 1 und K 2 nur K 1, wenn Prozesskostenhilfe einem der Kläger bewilligt und einem anderen Kläger abgelehnt worden ist).

## II. Zu den einzelnen Abschnitten

### Zu A:

Die Zählkarten sind für jede Richtergeschäftsaufgabe als unterste Erhebungseinheit in der Reihenfolge ihrer Anlegung fortlaufend zu nummerieren.

### Zu B:

1. Die ersten zwei Kästchen von links (Kartenart, KA) sind für den Ausfüllenden ohne Bedeutung.
2. In die übrigen Kästchen ist die Geschäftsnummer wie folgt einzutragen:
  - a) in das dritte bis fünfte Kästchen von links die Abteilungsnummer der Geschäftsstelle, bei der die Akten geführt werden; ist keine Abteilungsnummer gegeben, ist in jedes der drei Kästchen eine Null einzutragen;
  - b) im sechsten Kästchen von links ist das Aktenregisterzeichen "C" bereits eingedruckt; hier ist nichts mehr einzutragen;
  - c) in die folgenden fünf Kästchen die fortlaufende Nummer des Aktenzeichens; hier ist Nr. 3 a der vorstehenden Allgemeinen Anweisung zu beachten;
  - d) in die beiden letzten Kästchen die zwei letzten Ziffern der Jahresangabe.
3. Die Geschäftsnummer wird mit Ausnahme der Abteilungsnummer in die statistische Auswertung übernommen. Die Abteilungsnummer ergibt sich beim Ausdruck des Inhalts der Zählkarte aus Abschnitt D in Verbindung mit dem Geschäftsverteilungsplan.
4. Beispiel für die Eintragung in Abschnitt B:

1	1	0	0	3	C	0	0	4	6	8	0	0
KA		Abt.			RZ	fortl. Nr.					Jahr	

= 3 C 468/00

**Zu C:**

Die Kennzahl des Gerichts ergibt sich aus der Anlage 25 zur Anordnung. Falls sie nicht in der Zählkarte bereits eingedruckt ist, ist sie - zweckmäßig unter Verwendung eines Stempels - einzutragen.

**Zu D:**

Hier ist nicht die Nummer der Abteilung der Geschäftsstelle, sondern diejenige Zahl einzutragen, die der Behördenleiter für die den einzelnen Richtern durch den Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Aufgabenbereiche (Richtergeschäftsaufgaben) festgesetzt hat (§ 2 Abs. 3 der Anordnung). Vertretungen bei Urlaub, Krankheit oder sonstiger Verhinderung des Richters sowie Wechsel in der Person des Richters lassen diese Zahl unberührt.

**Zu E:**

Als Tag des Eingangs der Sache ist der Tag einzutragen, an dem die Klage oder der Antrag bei Gericht eingegangen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle aufgenommen worden ist. In Abhilfeverfahren gemäß § 321 a ZPO ist der Eingang der Rüge-schrift maßgebend. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen, so ist der Tag des Ein-gangs bei der Geschäftsstelle des Gerichts, das mit der Streitsache befasst wird, an-zugeben. Hat die Geschäftsstelle des mit der Streitsache befassten Gerichts auch das vorausgegangene Mahnverfahren registriert, so ist der Tag der Eintragung in das Zivil-prozessregister anzugeben.

Wird ein durch Vorbehaltsurteil erledigtes Verfahren oder ein Verfahren, das durch Ver-säumnisurteil, Arrest oder einstweilige Verfügung, Prozesskostenhilfebeschluss, Nicht-zahlung des Prozesskostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens oder Nichtbetrieb und Fristablauf (vgl. die Erläuterungen zu N Nrn. 3, 4, 7, 9 und 10) erledigt worden ist, durch eine weiterbetreibende Erklärung fortgesetzt, so ist der Eingang dieser Erklärung maßgebend. Bei Trennung eines Verfahrens ist als Eingangstag für das abgetrennte Verfahren der Tag des Trennungsbeschlusses und bei Übernahme einer Sache von einem anderen Gericht sowie bei Zurückverweisung einer Sache aus der Rechtsmit-telinstanz der Tag des Eingangs der Akten einzutragen. Bei der Übernahme einer Sa-che von einer Richtergeschäftsaufgabe desselben Gerichts ist der Eingang bei Gericht und nicht der Eingang bei der übernehmenden Stelle maßgebend.

**Zu EA:**

In diesem Abschnitt ist ein Sachgebietsschlüssel einzutragen. Der Schlüssel ist dem Sachgebietskatalog in Anlage 27 zu entnehmen. Maßgebend für die Eintragung der Schlüsselzahl ist der Schwerpunkt des Verfahrens. Soweit mehrere Sachgebiete zu-treffen und das Gericht den Schwerpunkt nicht ausdrücklich bestimmt hat, ist das in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommende Sachgebiet anzukreuzen.

**Zu F:**

a) Dieser Abschnitt ist anzukreuzen, wenn sich das Verfahren durch Abgabe an eine andere Richtergeschäftsaufgabe (Erhebungseinheit) desselben Gerichts für die bis-

her zuständige Richtergerichtsaufgabe erledigt hat. In diesem Falle sind die Abschnitte G bis R nicht auszufüllen.

b) Abschnitt F ist auch anzukreuzen, wenn

1. eine Zählkarte irrtümlich angelegt worden ist (§ 5 Abs. 6 der Anordnung) oder sich die Zuordnung zu einem der Sachgebiete (Position EA) ändert.
2. eine Richtergerichtsaufgabe wegfällt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Anordnung). Es ist nicht zulässig, in einem solchen Falle die Zählkarten unnummeriert zu den Zählkarten der neu zuständigen Richtergerichtsaufgabe zu nehmen. Zur Arbeitserleichterung können in diesem Falle die Zählkarten abgelichtet und die Ablichtungen unter der alten Kennzahl der bisherigen Richtergerichtsaufgabe der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zugeführt werden. Die Urschriften der Zählkarten können dann zu der nunmehr zuständigen Richtergerichtsaufgabe genommen werden, wo sie eine neue fortlaufende Nummer erhalten; gleichzeitig ist Abschnitt D, gegebenenfalls auch Abschnitt B zu berichtigen.

c) Bei Abgabe an ein anderes Gericht oder an das Familiengericht desselben Amtsgerichts ist nicht Abschnitt F, sondern Abschnitt N 11 anzukreuzen; auch sind die übrigen Abschnitte entsprechend auszufüllen.

d) Wird eine Sache zum 1. eines Monats an eine andere Richtergerichtsaufgabe abgegeben, was in der Regel insbesondere bei Änderungen der Geschäftsverteilung oder beim Wegfall einer Richtergerichtsaufgabe der Fall ist, so sind die Schlussbehandlung der Zählkarte der bisherigen Richtergerichtsaufgabe und das Ankreuzen des Abschnitts F in dieser Zählkarte erst in dem neuen Monat vorzunehmen (vgl. § 4 Abs. 2 der Anordnung).

Beispiele:

1. Im Hinblick auf eine Personalvermehrung werden ab 1. Mai zwei neue Richtergerichtsaufgaben mit den Kennzahlen 59 und 60 gebildet. Diesen Richtergerichtsaufgaben werden Angelegenheiten zugewiesen, die bisher in den Richtergerichtsaufgaben 11, 17 bis 23 bearbeitet wurden (einschließlich der noch anhängigen Verfahren). Die für die Aktenführung zuständige Abteilung führt die Zählkarten, die für die am 1. Mai von den Richtergerichtsaufgaben 11, 17 bis 23 an die Richtergerichtsaufgaben 59 und 60 übergehenden Sachen angelegt sind, im **Monat Mai** der Schlussbehandlung unter Ankreuzen des Abschnitts F zu. Ebenfalls im **Monat Mai** sind für die überangegangenen Sachen die neuen Zählkarten für die Richtergerichtsaufgaben 59 und 60 anzulegen. Das gleiche gilt, wenn die neuen Richtergerichtsaufgaben in der Zeit vom 2. bis 25. Mai gebildet werden.
2. Erfolgt die Bildung der neuen Richtergerichtsaufgaben in der Zeit vom 26. bis 31. Mai, so werden die Zählkarten im **Monat Juni** der Schlussbehandlung zugeführt. Ebenfalls erst im **Monat Juni** sind die neuen Zählkarten für die neu zuständigen Richtergerichtsaufgaben anzulegen.

Hiervon darf nur abgewichen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Schlussbehandlung der Zählkarten der alten Richtergerichtsaufgaben und die Neuanlage

der Zählkarten bei den neuen Richtergeschäftsaufgaben noch im Monat Mai durchgeführt werden.

#### **Zu H:**

In diesem Abschnitt ist mindestens je ein Kästchen für Kläger (Antragsteller) und für Beklagte (Antragsgegner) anzukreuzen. Bei einer Mehrheit von Klägern und Beklagten (Streitgenossen) mit unterschiedlichem (Wohn-)Sitz (Buchstaben a bis c), sind jeweils alle in Frage kommenden Kästchen anzukreuzen. Sind mehrere Kläger oder Beklagte (Streitgenossen) der gleichen Gruppe zugehörig, ist nur das eine zutreffende Kästchen anzukreuzen, jedoch keine Zahl einzusetzen.

Maßgebend ist der (Wohn-)Sitz zum Zeitpunkt der Rechtshängigkeit in der Instanz. Widerklagen, Nebeninterventionen und Streitverkündungen sind nicht einzubeziehen.

Ist kein Beklagter vorhanden (z. B. in Aufgebotsverfahren) ist H. c) anzukreuzen.

Als EU-Ausland gelten die folgenden Staaten:

Belgien, Dänemark, Griechenland, Großbritannien, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Finnland, Schweden, Tschechien, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien, Slowakei.

#### **Zu J 1:**

Unter dieser Position sind die Verfahren zu erfassen, in denen die durch das Urteil beschwerte Partei durch die Einreichung einer Rügeschrift die Fortführung des Prozesses vor dem Gericht des ersten Rechtszuges nach § 321 a ZPO begehrt. Angaben zum weiteren Verfahrensgegenstand (Positionen J 2 bis J 5) sind dabei nicht zu machen.

#### **Zu J 2:**

Es sind alle Klagen in Zwangsvollstreckungssachen nach dem 8. Buch der ZPO zu erfassen. Hierunter fallen auch Klagen, auf die die Vorschriften der ZPO auf Grund eines Staatsvertrages anzuwenden sind. Außerdem sind Anträge auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils aufgrund eines Vollstreckungsvertrages zu erfassen.

#### **Zu J 5:**

Hierunter fallen die sonstigen zur Zuständigkeit des Prozessgerichts gehörenden und nicht unter einer der sonstigen Nummern dieses Abschnittes einzuordnen Verfahren.

#### **Zu K:**

In diesem Abschnitt ist stets eine der vier Positionen für Kläger und Beklagte zu erfassen; zu Nr. 1.1 ist eine Zahl einzusetzen oder es ist eines der Kästchen zu den Nrn. 1.2 bis 3 anzukreuzen.

Zu Nr. 1.1 ist maßgebend der Betrag der Monatsrate, die in dem ersten Bewilligungsbeschluss bestimmt worden ist. Eine nachträgliche Änderung der Monatsrate oder die nachträgliche Aufhebung der Bewilligung der Prozesskostenhilfe bleiben unberücksichtigt. Bei einer Mehrheit von Bewilligungen auf der Seite einer Partei ist - abweichend

von der Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 Satz 1 - die Bewilligung ohne Ratenzahlung, sonst der Betrag der bewilligten niedrigsten Monatsrate anzugeben.

Nicht monatlich wiederkehrende Zahlungen aus dem Vermögen werden nicht erfasst. Ist neben dieser Zahlung eine Monatsrate festgesetzt, so ist der Betrag der Monatsrate bei Nr. 1.1 einzusetzen; ist keine Monatsrate festgesetzt, so ist Nr. 1.2 anzukreuzen.

Ist nach Ausfüllung der Zählkarte eine neue Zählkarte angelegt worden ( § 5 Abs. 2 der Anordnung), so ist der Abschnitt Prozesskostenhilfe wie in der früheren Zählkarte auszufüllen. Wurde nach Anlegung der neuen Zählkarte erstmals über Prozesskostenhilfe entschieden oder eine frühere Entscheidung geändert, so ist diese Entscheidung zu erfassen.

#### **Zu L:**

In die beiden offenen Kästchen ist die jeweilige Zahl der Termine einzusetzen (höchstens die Zahl 9). Die Zahlen ergeben sich aus den entsprechenden Vermerken auf dem Aktendeckel. Hat kein Termin ohne oder mit Beweisaufnahme stattgefunden, ist in jedes der beiden Kästchen eine Null einzutragen.

Ist eine neue Zählkarte angelegt worden, weil ein Nachverfahren betrieben, ein vorläufig erledigtes Verfahren fortgesetzt, ein Verfahren im Rahmen eines Abhilfeverfahrens (§ 321 a ZPO) fortgeführt oder ein Verfahren innerhalb des Gerichts übernommen worden ist ( § 5 Abs. 2 Buchst. b, d, e oder h der Anordnung), so sind Termine mitzuzählen, die in dem früheren statistischen Verfahrensabschnitt stattfanden.

#### **Zu M:**

Eine Vertretung durch Rechtsanwälte ist auch dann gegeben, wenn eine Partei nur zeitweise durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Die Positionen M 2 bis M 4 sind nur anzugeben, wenn eine Vertretung durch Rechtsanwälte vorlag. Bei einer Vertretung durch Rechtsbeistände (Prozessagenten) trifft die Position M 1 zu.

#### **Zu N:**

Die Positionen dieses Abschnitts sind auszufüllen, wenn durch sie das Verfahren in der Instanz bezüglich aller Ansprüche und aller Beteiligten abschließend erledigt worden ist.

Hat sich das Verfahren in mehreren Teilabschnitten erledigt (z. B. durch Anerkenntnisurteil gegen einen Beklagten und streitiges Urteil gegen den anderen Beklagten; durch Teilurteil zur Klage und Vergleich über die Widerklage), so ist nur der Tatbestand anzukreuzen, durch den der letzte Teilabschnitt erledigt worden ist (in den Beispielfällen also nur das streitige Urteil bzw. der Vergleich). Die weiteren Ergebnisse (in den Beispielfällen also das Anerkenntnisurteil bzw. das Teilurteil) bleiben unberücksichtigt. Treffen mehrere Erledigungstatbestände gleichzeitig zu (z. B. Verzichtsurteil zur Klage und Zurücknahme der Widerklage in demselben Termin), so ist gemäß Erläuterung zu Allgemeines Nr. 4 nur der Erledigungstatbestand anzukreuzen, der in der Nummernfolge zuerst in Betracht kommt (in dem Beispielfall also nur das Verzichtsurteil unter N 3).

Zwischenergebnisse vor Erledigung des Verfahrens (z.B. Teil-, Grund- oder Zwischenurteile, Teilvergleiche oder widerrufenen Vergleiche) werden in der Zählkarte nicht erfasst.

#### **Zu N 1:**

Streitige Urteile sind alle Urteile, die nach streitiger Verhandlung, nach Aktenlage, im schriftlichen Verfahren oder als Schiedsurteile ergehen. Zu erfassen sind auch die Vorbehaltsurteile, die auf Grund der §§ 599, 302 oder 145 Abs. 3 ZPO ergehen, und die Ausschlussurteile in den Aufgebotsverfahren. Nicht zu erfassen sind hier Versäumnis-Anerkenntnis- und Verzichtsurteile (vgl. N 4) und Urteile lautend auf Klageabweisung wegen unterbliebener Streitschlichtung (vgl. N 13).

#### **Zu N 2:**

Diese Position ist auszufüllen, wenn das Gericht im vereinfachten Verfahren nach § 495a Abs. 1 ZPO durch Urteil entschieden hat, das keines Tatbestandes bedarf ( § 495 Abs. 2 ZPO).

#### **Zu N 3:**

Hier sind nur gerichtliche Vergleiche zu erfassen, und zwar bedingte Vergleiche nur dann, wenn sie innerhalb der Widerrufsfrist nicht widerrufen worden sind. Widerrufene Vergleiche bleiben als Zwischenergebnis unberücksichtigt. Ist das Verfahren durch einen außergerichtlichen Vergleich erledigt worden, so ist die Position N 15 anzukreuzen. Auch wenn das Gericht den Inhalt eines geschlossenen Vergleiches gem. 278 Abs. 6 ZPO durch Beschluss feststellt, ist diese Position anzugeben.

#### **Zu N 4:**

Versäumnisurteile, gegen die Einspruch zulässig ist, kommen als Erledigungstatbestand nur in Betracht, wenn innerhalb der Einspruchsfrist kein Einspruch eingelegt worden ist.

#### **Zu N 5:**

In Betracht kommen die Beschlüsse nach § 922 ZPO und § 936 ZPO. Hier sind sowohl ablehnende als auch stattgebende Beschlüsse zu kennzeichnen; stattgebende Beschlüsse jedoch nur dann, wenn gegen sie bis zum Ablauf von drei Monaten nach ihrem Erlass kein Widerspruch eingelegt worden ist.

#### **Zu N 7:**

Beschlüsse in Prozesskostenhilfverfahren sind nur dann als Erledigungstatbestand anzusehen, wenn bis zum Ablauf von einem Monat nach ihrem Erlass die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht und gegen einen ablehnenden Beschluss auch keine Beschwerde eingelegt worden ist; ist innerhalb dieser Frist Beschwerde eingelegt worden, so gilt das Verfahren durch den Beschluss nur dann als erledigt, wenn auch bis zum Ablauf von einem Monat nach der Erledigung der Beschwerde die Klage (Antrag) nicht anhängig gemacht worden ist.

**Zu N 8:**

Bei Zurücknahme einer Klage, die der Zustimmung des Gegners bedarf, tritt die Erledigung des Verfahrens erst mit dem Eingang der Zustimmungserklärung ein, bei mehreren Gegnern erst mit dem Eingang der letzten Zustimmungserklärung. Gleiches gilt, wenn seine Zustimmung nach § 269 Abs. 2 Satz 4 ZPO als erteilt gilt. Diese Position ist auch dann anzukreuzen, wenn die Wirkungen der Zurücknahme der Klage oder des Antrags durch Beschluss ausgesprochen worden sind.

**ZU N 9:**

Durch Nichtzahlung des Prozesskostenvorschusses tritt die Erledigung des Verfahrens nur ein, wenn bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Anforderungsverfügung der Eingang des Vorschusses nicht zu den Akten nachgewiesen ist.

**Zu N 10:**

Diese Position kommt in Betracht, wenn das Verfahren nach Anordnung des Ruhens (z.B. §§ 251, 251a ZPO), Anordnung der Aussetzung (z.B. §§ 148, 149 ZPO), Eintritt der Unterbrechung (z.B. §§ 239, 240 ZPO) oder nach der letzten Prozesshandlung der Parteien bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht aufgenommen oder sonst von den Parteien nicht weiterbetrieben worden ist. Die Erledigung tritt nicht ein, wenn das Verfahren wegen Anfechtung eines Teil-, Grund- oder Zwischenurteils nicht betrieben worden ist.

**Zu N 11:**

Als Abgabe an ein anderes Gericht gilt nur die Verweisung wegen örtlicher oder sachlicher Unzuständigkeit. Die Abgabe an eine andere Erhebungseinheit desselben Gerichts ist unter Abschnitt F zu kennzeichnen. Die Abgabe an das Familiengericht desselben Amtsgerichts gilt als Abgabe an ein anderes Gericht.

**Zu N 12:**

Wird in Verfahren mit einem anderen Verfahren verbunden, so gilt das Verfahren, dessen Geschäftsnummer nicht weitergeführt wird, als erledigt. Die Zählkarte für das andere Verfahren, unter dessen Geschäftsnummer die verbundenen Verfahren weitergeführt werden, bleibt unberührt.

**Zu N 13:**

Diese Position ist auszufüllen, wenn die Klage abgewiesen wird, weil die Parteien nicht den durch Landesgesetz bestimmten Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle unternommen haben (§ 15a EGZPO).

**Zu N 14:**

Diese Position trifft zu, wenn die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei im Abhilfeverfahren gemäß § 321a ZPO (Position J.1) durch Beschluss als unzulässig verworfen oder als unbegründet zurückgewiesen wurde (§ 321a Abs. 4 ZPO)

**Zu O:**

Die Position O 2 trifft zu, wenn nach dem Inhalt der gerichtlichen Kostenentscheidung eine der Positionen der Nrn. 1.1 bis 1.5 nicht sofort eindeutig erkennbar ist (z. B. bei unterschiedlichen Kostenbelastungen für einzelne Streitgenossen oder bei sonstigen umfangreichen Kostenentscheidungen). Hierunter zählen auch die Fälle, in denen nach der gerichtlichen Kostenentscheidung die Staatskasse oder sonstige Dritte die Kosten zu tragen haben.

Die Position O 3 ist nur dann anzukreuzen, wenn eine gerichtliche Kostenentscheidung überhaupt nicht ergangen ist (z.B. bei Vergleich).

**Zu P:**

Der Gegenstandswert ist in vollen EURO ohne Centbeträge, und zwar mit der kleinsten Stelle im rechten Kästchen beginnend, anzugeben, weil jedem Kästchen ein bestimmter Stellenwert zugewiesen ist. Die einzelnen Gegenstandswerte sind zusammenzuzählen; es ist nicht der einzelne höchste Wert einzutragen. Der einzutragende Wert setzt sich also zusammen aus der Summe der Werte der einzelnen Verfahrensgegenstände einschließlich der Teile eines Vergleichsgegenstandes, soweit der Wert des Vergleichsgegenstandes den Wert des Streitgegenstandes übersteigt. Bei Prozesskostenhilfverfahren ist der Streitwert der beabsichtigten Klage oder des beabsichtigten Antrags maßgebend.

**Zu Q:**

Als Tag der Erledigung der Sache ist der Tag einzutragen, an dem das Verfahren durch die in Abschnitt N angekreuzte Erledigungsart abgeschlossen worden ist. Der Zeitpunkt, der für das Ausfüllen der Zählkarte nach § 8 der Anordnung von Bedeutung ist, bleibt hierbei außer Betracht. Demnach ist der Tag des Urteils, des Vergleichs, des Beschlusses (Verweisungsbeschlusses, Verbindungsbeschlusses usw.), der Zurücknahmeerklärung, der Zustimmungserklärung zur Zurücknahme oder des sonstigen Schriftstückes einzutragen, wodurch das Verfahren erledigt worden ist. Auch bei Versäumnisurteilen, Arresten, einstweiligen Verfügungen, Prozesskostenhilfebeschlüssen und bedingten Vergleichen ist der Tag der abschließenden Entscheidung bzw. des Vergleichsabschlusses maßgebend; die Nachfristen dieser Erledigungstatbestände bleiben bei der Ausfüllung des Abschnitts Q außer Betracht. Ebenso ist bei Nichtzahlung des Kostenvorschusses, Ruhen des Verfahrens und Nichtbetrieb nicht der Tag des Fristablaufs, sondern der Tag einzutragen, von dem an die Frist zu laufen begonnen hat.

**Zu R:**

Dieser Abschnitt ist nur auszufüllen, wenn ein streitiges Urteil ergangen ist; die Eintragung setzt voraus, dass N 1 oder N 2 angekreuzt ist.